

und ihr Einlegerguthaben der Nebenstelle Plagwitz überwiesen.

§ 4. Die von den bisherigen Sparcassenverwaltungen ausgestellten Sparbücher werden als solche der Sparcasse der Stadt Leipzig anerkannt und behandelt.

§ 5. Der Zinsfuß beträgt vom 1. Januar 1900 ab für die Einlagen bei sämtlichen gemäß § 2 zur Sparcasse der Stadt Leipzig verschmolzenen Sparcassen drei vom Hundert jährlich.

§ 6. Von den Sparcasseneinlegern und den Darlehnsnehmern, die bis zum 31. December 1899 ihre Einlagen nicht zurückziehen oder ihre Leihhauspfänder nicht einlösen, wird angenommen, daß sie sich den Bestimmungen der Sparcassen- und

Leihhaus-Ordnung der Stadt Leipzig vom 26. Februar 1898 unterwerfen.

§ 7. Die Sparcassen- und Leihhaus-Ordnung der Stadt Leipzig vom 26. Februar 1898 und diese Bekanntmachung zu ihrer Einführung sind im Rathhause zu Leipzig und in den Geschäftsräumen der Sparcasse und des Leihhauses zu Leipzig, sowie der Sparcassen zu Leipzig-Connewitz, Leipzig-Plagwitz, Leipzig-Lindenau, Leipzig-Gohlis, Leipzig-Curtzsch und Leipzig-Neudnitz angeschlagen und können daselbst während der Geschäftszeit von Jedermann eingesehen werden.

Leipzig, am 15. August 1899.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Dr. Just.